

Antrag auf Anerkennung als EKVO-Laboratorium gem. § 10 EKVO

Der Antrag ist in einfacher Ausfertigung per Post bzw. eingescannt mit Unterschrift per E-Mail (Dateigröße < 3 MB) an:

Hessisches Landesamt für
Naturschutz, Umwelt und Geologie
Dezernat W2
Rheingaustraße 186
D-65203 Wiesbaden

E-Mail: Honglin.Yan-Lehmann@hlnug.hessen.de

zu richten.

Anträge mit größeren Dateigrößen (Dateigröße > 3 MB) könnten auch auf HessenDrive (Austauschplattform für Dateien der hessischen Landesverwaltung) hochgeladen werden. Ein Link ist beim HLNUG per E-Mail (s. o.) zu erfragen.

Das HLNUG hat hierzu Vorlagen vorbereitet. Diese sind auf der Internetseite des HLNUG verfügbar (s. <http://www.hlnug.de/themen/wasser/abwasser/regelungen.html>).

Unterlagen aus einem Akkreditierungs- bzw. Notifizierungsverfahren nach DIN EN ISO 17025 und nach Fachmodul Wasser werden berücksichtigt. In diesem Fall werden Sie gebeten, neben dem Akkreditierungsbescheid mit Anlagen, die Berichte der Begutachter sowie die Abweichungsberichte mit Ihrem Antrag einzureichen.

Nur vollständige Antragsunterlagen können zeitnah im HLNUG bearbeitet werden. Prüfen Sie bitte Ihren Antrag auf Vollständigkeit.

Für die Anerkennung, die Rücknahme eines Antrags, die Ablehnung, Verlängerung und den Widerruf wird eine Gebühr erhoben. Sie wird nach Aufwand und Umfang des Anerkennungsverfahrens erhoben. Die Kosten richten sich nach der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) und der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (VwKostO-MLU) in der jeweils gültigen Fassung.

Einzureichende Unterlagen zur Anerkennung sowie zur Verlängerung der Anerkennung von EKVO-Laboratorien nach § 10 EKVO:

- Antrag auf Anerkennung als EKVO-Laboratorium gem. § 10 EKVO
- akt. Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung für die Tätigkeit als EKVO-Labor mit einer Mindestdeckungssumme von 250 000 €
- Verpflichtungserklärung
- Personelle Besetzung des Laboratoriums ¹
 - Unterlagen der Laborleitung
 - Unterlagen der stellvertretenden Laborleitung
 - Unterlagen der/des Qualitätssicherungsbeauftragten
 - Beauftragte (sofern diese zu bestellen/benennen sind)
- Konzept zur Weiterbildung/Fortbildung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- Umgangsgenehmigung für ECD
- Anzeige bzw. Genehmigung für die Durchführung von Tierversuchen
- Gentechnische Genehmigung
- Erlaubnis für das Arbeiten mit Krankheitserregern
- Interne Audits (nicht akkreditierte Labore bitte vorlegen)
- Kopie weiterer Notifizierungen/Akkreditierungen mit Begutachtungsbericht(en) des Laboratoriums
 - Akkreditierungsbescheid
 - Akkreditierungsurkunde
 - Anlage zur Akkreditierungsurkunde
 - Überwachungsmatrix
 - Begutachtungsberichte der letzten Begutachtung
 - Dazugehörige Abweichungsberichte und Korrekturmaßnahmen den Bereich Abwasser betreffend
 - Anerkennung/Notifizierungsbescheid des Sitzbundeslandes
- Liste der erfolgreichen Ringversuchsteilnahmen der letzten 2 Jahre in den beantragten Untersuchungsbereichen
- akt. Organigramm
- Parameterkurzliste (bitte als XLSX-Datei elektronisch übermitteln) ¹

¹ Bei mehr als einem Standort ist für jeden Standort eine separate Liste auszufüllen/beizufügen.

Informationen gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Sie erhalten diese Informationen, da das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) personenbezogene Daten von Ihnen verarbeitet.

1. Verantwortlichkeit

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist das HLNUG, Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden, Tel.: 0611-6939-0, E-Mail: poststelle@hlnug.hessen.de

2. Datenschutzbeauftragte

Sie erreichen unsere Datenschutzbeauftragte unter vorgenannten Kontaktdaten, sowie per E-Mail: datenschutz@hlnug.hessen.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Die Datenverarbeitung erfolgt nach § 6 Indirekteinleiterverordnung (IndV) bzw. den §§ 10 und 11 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) bzw. den §§ 52 und 57 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) i.V.m. Art. 6 Abs. 1 lit. c, e) DS-GVO i.V.m. Art. 6 Abs. 3 S. 1 lit. b DS-GVO sowie § 3 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG) und ist für die Bearbeitung Ihres jeweiligen Antrages auf Anerkennung als sachverständige Stelle, als EKVO-Überwachungsstelle, als EKVO-Laboratorium, als Prüfstelle für Durchflussmesseinrichtungen und Drosselorgane, als sachverständige Organisation oder als Güte- und Überwachungsgemeinschaft erforderlich.

Sie werden darauf hingewiesen, dass nach positiver Bescheidung Ihres Antrags eine Veröffentlichung von Name und Anschrift Ihrer Firma, Untersuchungsbereich, Befristung der Anerkennung nach § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) sowie nach § 6 Abs. 4 der Indirekteinleiterverordnung (IndV) im Staatsanzeiger für das Land Hessen und im Internet der Anerkennungsbehörde erfolgt. Eine Liste der anerkannten Sachverständigenorganisationen und Güte- und Überwachungsgemeinschaften nach §§ 52 und 57 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) werden nach Ziff. 1.2 des Merkblattes für die Anerkennung von Sachverständigenorganisationen nach § 52 und von Güte- und Überwachungsgemeinschaften nach § 57 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) unter <https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/wasser/anlagen-zum-umgang-mit-wassergefaehrdenden-stoffen/sachverstaendigen-organisationen> veröffentlicht, die von den zuständigen Behörden dem Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz in Nordrhein-Westfalen gemeldet wurden.

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Ihre personenbezogenen Daten werden grundsätzlich nur durch das HLNUG verarbeitet.

Falls die Bearbeitung Ihres Antrages dies erfordert, erfolgt eine Offenlegung Ihrer personenbezogenen Daten gegenüber natürlichen und juristischen Personen, Behörden, Einrichtungen oder anderen Stellen.

Bei Anträge auf Anerkennung von EKVO-Laboratorien erfolgt eine Weiterleitung der Antragsunterlagen zur Einholung einer fachlichen Stellungnahme nach § 10 Abs. 2 der EKVO an den Landesbetrieb Hessisches Landeslabor.

5. Datenübermittlung in ein Drittland oder eine internationale Organisation

Eine Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation findet nicht statt.

6. Speicherdauer und –fristen

Der Zeitpunkt der Löschung richtet sich nach den Aufbewahrungsfristen, die im Erlass zur Aktenführung in den Dienststellen des Landes Hessen in der jeweils gültigen Fassung festgelegt sind. Sämtliche Fristen beginnen mit Ablauf des Jahres, in welchem die Bearbeitung Ihrer Angelegenheit abgeschlossen ist.

7. Ihre Rechte

Nach Art. 15 DS-GVO können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen. Nach Art. 16 DS-GVO haben Sie das Recht der Berichtigung. Unter den Voraussetzungen des Art. 17 DS-GVO haben Sie das Recht, die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, es sei denn die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich bzw. dient zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder erfolgt in Ausübung öffentlicher Gewalt. Art 18 DS-GVO gewährt ein Recht auf Einschränkungen der Verarbeitung. Gemäß Art. 21 DS-GVO haben Sie das Recht auf Widerspruch, es sei denn § 35 HDSIG liegt vor.

Nach Art. 77 DS-GVO haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 3163, 65201 Wiesbaden.

Inhaber des EKVO-Laboratoriums	Name des EKVO-Laboratoriums <small>(falls gemeinsame Anerkennung mehrerer Standorte beantragt wird, bitte hier nur Angaben zur Hauptstelle)</small>
Name: Straße: PLZ: Ort: Land: Telefon: Telefax: E-Mail:	Name: Straße: PLZ: Ort: Telefon: Telefax: E-Mail:

Die Antragstellung erfolgt gemeinsam für die Zweigstelle in ²:
Name: Straße: PLZ: Ort: Telefon: Telefax: E-Mail:

Für Rückfragen steht zur Verfügung
Abteilung: Herr/Frau: Telefon: Telefax: E-Mail:

Die Anerkennung wird beantragt gemäß		
§ 10 (4) Nr. 1 EKVO	Betriebsteil der Unternehmerin oder des Unternehmers einer Abwasseranlage für die eigenen Abwasseranlagen	<input type="checkbox"/>
§ 10 (4) Nr. 2 EKVO	Einrichtung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft für die Mitglieder der Körperschaft und für sonstige Unternehmerinnen oder Unternehmer von Abwasseranlagen	<input type="checkbox"/>
§ 10 (4) Nr. 3 EKVO	Einrichtung einer wissenschaftlichen Institution des Landes für Unternehmerinnen oder Unternehmer von Abwasseranlagen	<input type="checkbox"/>
§ 10 (4) Nr. 4 EKVO	privatrechtliche Einrichtung für Unternehmerinnen oder Unternehmer von Abwasseranlagen	<input type="checkbox"/>

² bei mehreren Zweigstellen bitte Beiblatt beifügen (s. S. 5)

Art des Antrages	
Es handelt sich um einen Erstantrag/Neuantrag	<input type="checkbox"/>
Es handelt sich um einen Änderungsantrag	<input type="checkbox"/>
Es handelt sich um einen Erweiterungsantrag	<input type="checkbox"/>
Es handelt sich um einen Verlängerungsantrag	<input type="checkbox"/>
Es handelt sich um einen Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung einer Anerkennung anderer deutschen Bundesländer	<input type="checkbox"/>
Es handelt sich um einen Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung einer Anerkennung anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union ³	<input type="checkbox"/>
Die bestehende Zulassung läuft aus am:	

Unterschrift/en der Antragstellerin/des Antragstellers

Ort, Datum

Unterschrift: _____
Name: (_____)

Firmenstempel

³ Bitte in die deutsche Sprache übersetzen (s. § 23 HVwVfG)

Beiblatt

Die Antragstellung erfolgt gemeinsam für die Zweigstelle/n in:

Name:
Straße:
PLZ:
Ort:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:

Name:
Straße:
PLZ:
Ort:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:

Name:
Straße:
PLZ:
Ort:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:

Name:
Straße:
PLZ:
Ort:
Telefon:
Telefax:
E-Mail: